RICHTLINIE DES RATES

vom 1. Januar 1981

zur Änderung aufgrund des Beitritts der Republik Griechenland der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

(81/7/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 146,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (¹) in der Fassung der Richtlinien 80/392/EWG und 80/393/EWG (²) ist gemäß Anhang II Abschnitt I zweiter Teil Unterabschnitt D Buchstabe b) der Beitrittsakte anzupassen, um den ökologischen Bedingungen und der Lage beim Pflanzenschutz, die einer-

seits für das griechische Hoheitsgebiet und andererseits für die Hoheitsgebiete der übrigen Mitgliedstaaten kennzeichnend sind, Rechnung zu tragen.

Demzufolge sollte die Gemeinschaft ihre Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Schadorganismen von allgemeiner Bedeutung ausdehnen.

Ferner sollten die Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten anderen Schadorganismen, die für Griechenland und Regionen mit ähnlichen ökologischen Bedingungen von Bedeutung sind, auf die betroffenen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

Es empfiehlt sich die Einführung einer Übergangszeit, damit die Republik Griechenland alles Erforderliche unternehmen kann, um der Richtlinie 77/93/EWG nachzukommen, und in der die zwischen diesem Mitgliedstaat und den übrigen Mitgliedstaaten bestehenden Beziehungen in pflanzenschutzlicher Hinsicht aufrecht erhalten werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/93/EWG des Rates wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt:
 - "(4) Die Republik Griechenland setzt die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um
 - a) den in Artikel 11 Absatz 3 vorgesehenen Beschränkungen am 1. Januar 1985,
 - b) den übrigen Vorschriften dieser Richtlinie am 1. Januar 1983

Die übrigen Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie in bezug auf die Republik Griechenland zu den gleichen Zeitpunkten nachzukommen."

- 2. Anhang I wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil A Buchstabe a) wird folgende Nummer, eingefügt: "4a. Helicoverpa armigera Hübner [+ Heliothis zea Pod.]".
 - b) In Teil B Buchstabe a) Nummern 1 bis 9, 11 und 13 bis 15 wird in der rechten Spalte das Wort "Griechenland" eingefügt.
 - c) In Teil B Buchstabe b) wird in der rechten Spalte das Wort "Griechenland" eingefügt.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 100 vom 17. 4. 1980, S. 32 und 35.

- d) In Teil B Buchstabe c) Nummern 1 bis 5 wird in der rechten Spalte das Wort "Griechenland" eingefügt.
- e) In Teil B Buchstabe c) wird folgende Nummer eingefügt:
 - "5a. Phymatotrichum omnivorum (Shear.) Dugg.

Griechenland"

- f) In Teil B Buchstabe d) wird in der rechten Spalte das Wort "Griechenland" eingefügt.
- 3. Anhang II wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil A Buchstabe b) werden folgende Nummern eingefügt:
 - "8a. Xanthomonas fragariae Kennedy und King

 Pflanzen von Fragaria (Tourn.) L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen
 - 8b. Xanthomonas campestris pv Pflanzen von Prunus L., zum Anpflanzen pruni (E. F. Smith) Dye bestimmt, ausgenommen Samen"
 - b) In Teil A Buchstabe d) wird folgende Nummer eingefügt:
 - "01. Beet curly top Virus Pflanzen von Beta spp., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen"
 - c) In Teil B Buchstabe a) werden folgende Nummern eingefügt:
 - "01. Aleurothrixus floccosus (Mask)

 O2. Anthonomus grandis Boh

 Pflanzen von Citrus L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen

 Pflanzen von Baumwolle (Gossypium sp.), ausgenommen

 Griechenland"
 - d) In Teil B Buchstabe a) wird Nummer 5 gestrichen.
 - e) In Teil B Buchstabe a) werden folgende Nummern eingefügt:

"10a. Leucaspis japonica CKLL	Pflanzen von Citrus L., Malus Mill. und Pyrus L., zum Anpflanzen bestimmt, ausge- nommen Samen	Frankreich, Griechenland, Italien
12. Unaspis janonensis Kuw	Pflanzen von Citrus L., zum Anpflanzen bestimmt, ausge- nommen Samen	Frankreich, Griechenland, Italien"

- f) In Teil B Buchstabe b) werden vor dem Wort "Corynebacterium" die Zahl "1." und in der rechten Spalte das Wort "Griechenland" eingefügt.
- g) In Teil B Buchstabe b) wird folgende Nummer angefügt:
 - "2. Pseudomonas glycinea | Saatgut von Soja (Glycine max. | Griechenland" | L. Merril), zjm Anpflanzen | bestimmt
- h) In Teil B Buchstabe c) Nummer 1 werden in der zweiten Spalte die Worte "zum Anpflanzen bestimmt und Früchte, die ganz oder teilweise die äußere Hülle behalten haben" angefügt und in der dritten Spalte das Wort "Griechenland" eingefügt.
- i) In Teil B Buchstabe c) Nummern 2 bis 6 wird in der dritten Spalte das Wort "Griechenland" eingefügt.
- j) In Teil B Buchstabe c) wird folgende Nummer eingefügt:
 - "4a. Glomerella gossypii Saatgut von Baumwolle (Gossypium sp.), zum Anpflanzen bestimmt

- 4. Anhang IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil A Nummer 16 werden in den ersten Gedankenstrich "— bei Fragaria (Tourn.) L." die Worte

"Xanthomonas fragariae Kennedy und King (Anhang II Teil A Buchstabe b) Nr. 8a)", und in den zweiten Gedankenstrich "— bei Prunus L." die Worte "Xanthomonas campestris p. v. pruni (E. F. Smith) Dye (Anhang II Teil A Buchstabe b) Nr. 8b)"

eingefügt.

- b) In Teil A werden folgende Nummern eingefügt:
 - "28a. Pflanzen von Chrysanthemum, Dianthus und Pelargonium, ausgenommen Samen und Schnittblumen

Amtliche Feststellung:

 a) daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Epichoristodes acerbella, Helicoverpa armigera, Spodoptera littoralis (Boisd.) oder Spodoptera litura (F) festgestellt worden sind,

oder

- b) daß die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen worden sind.
- 36a. Pflanzen von Beta spp., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen

Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top festgestellt worden sind."

- c) In Teil B Nummern 2 und 8 wird in der dritten Spalte das Wort "Griechenland" eingefügt.
- d) In Teil B wird Nummer 15 gestrichen.
- e) In Teil B werden folgende Nummern angefügt:
 - "17. Saatgut von Soja (Glycine max. L. Merril), zum Anpflanzen bestimmt

Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Pseudomonas glycinea festgestellt worden sind. Griechenland

18. Saatgut von Baumwolle (Glossypium sp.), zum Anpflanzen bestimmt Amtliche Feststellung,

- daß der Samen durch Säurebehandlung entfasert worden ist, oder
- daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossene Vegetationsperiode keine Anzeichen von Glomerella gossypii festgestellt worden sind, und daß eine repräsentative Probe nach einer international anerkannten Methode untersucht worden ist und sich dabei als frei von Glomerella gossypii erwiesen hat.

Griechenland"

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um

- dem Artikel 1 Nummer 1 mit Wirkung zum 1. Januar 1981,
- dem Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) Nummer 3 Buchstaben a) und b) sowie Nummer 4 Buchstaben a) und b) zum 1. Januar 1983,
- den übrigen Vorschriften dieser Richtlinie ab dem 1. Januar 1983 auf Antrag der geschützten Mitgliedstaaten nachzukommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. VAN DER MEI